

Quellen zum hist. Atlas der österr. Alpenländer, herausg. v. A. Mell u. H. Pirchegger. Die hist. Landeskommision für Steiermark hat damit einem wiederholt geäusserten Wunsch, das für die Feststellung der Landgerichtsgrenzen benutzte Material, Urkunden und Akten, allgemein zugänglich zu machen, Rechnung getragen. Gehören die publizierten Quellen auch zum grösseren Teil den Jahrhunderten der Neuzeit an, so bietet der Band doch auch für die mittelalterlichen Gerichtsverhältnisse der Steiermark viel wertvolles Material, wie in der von A. Mell vorausgeschickten Einleitung dargelegt wird, namentlich für die Ausbildung und Entstehung der unteren Landgerichts- und der Burgfriedensgerichtsbarkeit.

H. H.

228. Auf Grund reicher Kenntnisse des einschlägigen Materials und in scharfsinniger und anregender Weise behandelt H. Kalisch 'Die Grafschaft und das Landgericht Hirschberg' (Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. XXXIV, 141 ff.), von denen die Verfassungsgeschichte bisher zu Unrecht nur wenig Notiz genommen hatte. K. erörtert im besonderen eingehend ein im Jahre 1320 auf Anordnung Ludwigs des Baiern gefundenes Weistum, das den Umfang der Grafschaftsrechte feststellte, die nach dem Tode (1305) des letzten Grafen an Baiern gefallen waren, während das Bistum Eichstätt die grundherrlichen Rechte und die niedere Gerichtsbarkeit in grossem Umfange geerbt hatte. K. kündet dabei eine Untersuchung über den jetzt vielumstrittenen Begriff des 'Frevels' an. Der Auslegung, die er diesem Worte für jenes Weistum gibt (= Ablösungsgeld), vermag ich mich freilich nicht anzuschliessen. Es scheint doch da nur ein bestimmtes Delikt gemeint zu sein.

M. Kr.

229. Die Schrift von G. Goetz, *Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters* (v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte H. 121, 1913) bietet dankenswertes Material zur Entstehungsgeschichte der Landeshoheit, leidet aber an mangelnder Durcharbeitung. Es ist methodisch verfehlt, aus der Geschichte einer Grafschaft, die nach des Verf. Urteil wie wenige sich ihr ursprüngliches Gebiet bis zum Ausgang des Mittelalters bewahrt hat, eben für die Schilderung der mittelalterlichen Zustände ein Teilstück nach den heute geltenden Grenzen (badisch-württemberg. Landesgrenze)